

18.08.87

Fz - In**Verordnung**

des Bundesministers der Finanzen und
des Bundesministers des Innern

Dritte Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnitts I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben

A. Zielsetzung

Der deutsch-österreichische Vertrag vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben, enthält, u.a. Regelungen zur Erleichterung des Baus, der Instandhaltung und Erneuerung von Staustufen. Die Regierungen der Vertragsstaaten haben durch Vereinbarung vom 10. März 1987 den Anwendungsbereich des Vertrags um eine Staustufe (Wasserkraftwerk) ausgedehnt.

B. Lösung

Die räumliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Vertrags soll innerstaatlich durch Rechtsverordnung der Bundesminister der Finanzen und des Innern mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

18.08.87

Fz - In

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen und
des Bundesministers des Innern

Dritte Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des
Abschnitts I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 in der
Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zwischen der Bundesre-
publik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und
paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen
Grenze bei Grenzbauwerken ergeben

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (43) - 653 04 - Zo 188/87

Bonn, den 17. August 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von den Bundesministern der Finanzen
und des Innern zu erlassende

Dritte Verordnung über die Inkraftsetzung
einer Ergänzung des Abschnitts I der Anlage I
zum Vertrag vom 31. Mai 1967 in der Fassung
des Vertrags vom 27. April 1983 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen,
die sich an der deutsch-österreichischen Grenze
bei Grenzbauwerken ergeben

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vereinbarung vom 10. März 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich und die Begründung hierzu sind beigelegt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Wien, 10. März 1987

Herr Bundesminister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Das Verzeichnis der Staustufen (Abschnitt I der Anlage I zum Vertrag) wird wie folgt ergänzt:

„1 c. an der Saalach bei Ainring-Wals“.

Falls sich die Österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die am ersten Tag des dritten Monats in Kraft tritt, der auf jenen Monat folgt, in dem die Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Österreich
Herrn Dr. Alois Mock
Wien

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten

Wien, 10. März 1987

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 10. Oktober 1985 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Das Verzeichnis der Staustufen (Abschnitt I der Anlage I zum Vertrag) wird wie folgt ergänzt:

„1 c. an der Saalach bei Ainring-Wals“.

Falls sich die Österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die am ersten Tag des dritten Monats in Kraft tritt, der auf jenen Monat folgt, in dem die Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwortnote eine Vereinbarung unserer beiden Regierungen bilden, die am ersten Tag des dritten Monats in Kraft tritt, der auf jenen Monat folgt, in dem die Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Empfangen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dietrich Graf von Brühl
Wien

Begründung zu der Vereinbarung

Der Vertrag vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben, enthält Regelungen zur Erleichterung des Baus, der Instandhaltung, der Erneuerung oder des Betriebs von Grenzbauwerken (Staustufen, Grenzbrücken, Grenztunnel, Dämme, Staumauern und Einschnitte) an der deutsch-österreichischen Grenze. Die Grenzbauwerke, auf die der Vertrag anzuwenden ist, sind in der Anlage I zum Vertrag aufgeführt. Durch die auf Grund des Artikels 1 Abs. 3 des Vertrags geschlossene Vereinbarung vom 10. März 1987 soll der Anwendungsbereich des Vertrags auf die Staustufe (Wasserkraftwerk) an der Saalach bei Ainring-Wals ausgedehnt werden, die bei Fluß-km 8,053 errichtet wird.

Dritte Verordnung
über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnitts I der Anlage I
zum Vertrag vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der
deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben

Vom

1987

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1970 zu dem Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (BGBl. 1970 II S. 697), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Vereinbarung vom 10. März 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich zur Ergänzung des Abschnitts I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken (BGBl. 1984 II S. 832) ergeben, wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den

1987

Der Bundesminister der Finanzen
in Vertretung

Der Bundesminister des Innern
in Vertretung

Begründung zur Verordnung

Zu § 1:

Aus Artikel 1 Abs. 2 des Vertrags vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben, in Verbindung mit Abschnitt I der Anlage I des Vertrags ergibt sich, auf welche Stufen der Vertrag anzuwenden ist. Auf Grund des Artikels 1 Abs. 3 des Vertrags vom 31. Mai 1967 haben die Regierungen der Vertragsstaaten durch Vereinbarung vom 10. März 1987 Abschnitt I der Anlage I des Vertrags um eine Staufufe ergänzt. Diese Änderung soll innerstaatlich auf Grund der Ermächtigung in Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1970 zu dem Vertrag vom 31. Mai 1967 durch Rechtsverordnung der Bundesminister der Finanzen und des Innern mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden.

Zu § 2:

Die Vereinbarung soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; die Verordnung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3:

Dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes ist genügt.

Schlußbemerkung:

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der Verordnung nicht mit Kosten belastet.

Bundesrat

Drucksache **329/87** (Beschluß)
25.09.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des
Abschnitts I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 in der Fassung
des Vertrags vom 27. April 1983 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche
Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei
Grenzbauwerken ergeben

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.